

Statuten

Revisionsvorschlag für die HV vom 27. März 2024.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber den bisherigen Statuten sind gelb markiert.

Allgemeines

Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

Unter dem Namen "Pfadiabteilung Helveter" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in St. Gallen / St. Georgen.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

- ¹ Die Pfadiabteilung Helveter ist Teil des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).
- ² Die Pfadiabteilung Helveter gehört zum Korps Gallus.
- ³ Die Pfadiabteilung Helveter ist Mitglied beim Verband Katholischer Pfadi (VKP).
- ⁴ Die Statuten, Weisungen und Reglemente der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI sind verbindlich.

Art. 3 Zweck

Die Pfadiabteilung Helveter fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in ihrem Wirkungsgebiet unter Wahrung ihrer Traditionen und gemäss den Vorgaben des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI.

Art. 4 Methode

Die Pfadiabteilung Helveter versucht, diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Aktivitäten, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

Art. 5 Gliederung

- ¹ Die Pfadiabteilung Helveter ist wie folgt in Stufen gegliedert:
 - a. Biberstufe:
 - b. Wolfsstufe;
 - c. Pfadistufe;
 - d. Piostufe;
 - e. Roverstufe.
- ² Das Abteilungskomitee kann:
 - a. aus wichtigen Gründen auf einzelne Stufen verzichten;
 - b. Stufen zusammenlegen und gemeinsam leiten lassen;
 - c. eine andere Gliederung beschliessen, um damit Erfahrungen zu sammeln.
- ³ Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) bzw. des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI.

Art. 6 Kennzeichen

Kennzeichen der Pfadiabteilung Helveter sind:

- a. die Pfadikrawatte: schwarz / weiss / rot mit goldenem Drachen;
- b. die Abteilungspatte (hl. Georg).

Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

- Die Pfadiabteilung Helveter umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.
- ² Aktivmitglieder sind:
 - a. die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder;
 - b. die Mitglieder der Organe der Pfadiabteilung.
- ³ Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).
- ⁴ Passivmitglieder sind:
 - a. die Altpfadis, die dem Altpfadfinderverein der Pfadiabteilung Helveter angehören;
 - b. Personen, die der Abteilung jährlich wiederkehrend eine finanzielle Unterstützung leisten und nicht Aktivmitglieder im Sinne von Art. 7 Abs. 2 sind.
- ⁵ Zu Ehrenmitgliedern der Pfadiabteilung Helveter können Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Aktivmitglied im Sinne von Art. 7 Abs. 2 wird:
 - a. wer auf schriftliche Erklärung seiner gesetzlichen Vertreter von der jeweiligen Stufenleiterin / dem jeweiligen Stufenleiter oder der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter in eine Stufe der Abteilung und in das Bestandesverzeichnis aufgenommen wird;
 - b. wer durch die Abteilungsversammlung <mark>oder das Abteilungskomitee</mark> in ein Organ der Abteilung gewählt wird.

- ² Passivmitglied im Sinne von Art. 7 Abs. 4 wird:
 - a. wer dem Altpfadfinderverein der Pfadiabteilung Helveter beitritt;
 - b. wer die Abteilung jährlich wiederkehrend finanziell unterstützt.
- ³ Ehrenmitglied im Sinne von Art. 7 Abs. 5 wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Aktivmitglieder nehmen an den pfadfinderischen Tätigkeiten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Abteilung teil.
- ² Die Aktivmitglieder sind vom Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI subsidiär gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
- ³ Die Aktivmitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt.
- ⁴ Von der Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit sind die gewählten Organe der Abteilung sowie die Leiterinnen / Leiter.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt

- ¹ Die Mitgliedschaft verliert, wer schriftlich den Austritt erklärt. Die Austrittserklärung der in Art. 7 Abs. 2 lit. a genannten Aktivmitglieder ist der jeweiligen Stufenleiterin / dem jeweiligen Stufenleiter oder der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter bekanntzugeben.
- ² Die übrigen Mitglieder geben ihre Austritts- bzw. Rücktrittserklärung von einem Amt der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees bekannt.
- ³ Bei Passivmitgliedern gilt auch die Weigerung, die Abteilung jährlich wiederkehrend finanziell zu unterstützen, als Austrittserklärung.

Art. 12 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- ¹ Aus triftigen Gründen kann das Abteilungskomitee den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Die Betroffenen sind vorgängig anzuhören.
- ² Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich zu begründen und unter Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen. Eine Kopie dieser Mitteilung geht an das Kantonalkomitee als Rekursinstanz.
- ³ Wer von einer Abteilung ausgeschlossen wird, kann innert 14 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Kantonalkomitee Beschwerde einlegen.

Art. 13 Folgen von Austritt und Ausschluss

- ¹ Austritt und Ausschluss aus der Abteilung ziehen automatisch den Verlust der Mitgliedschaft im Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.
- ² Es ist Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.
- ³ Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.

Organe der Abteilung

Allgemeines

Art. 14 Definition

- ¹ Organe der Abteilung sind:
 - a. die Abteilungsversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB;
 - b. die Abteilungsleitung;
 - c. das Abteilungskomitee als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB;
 - d. der Elternrat;
 - e. die Revisionsstelle.

Abteilungsversammlung

Art. 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

- ¹ Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus den Aktivmitgliedern gemäss Art. 7 Abs. 2 und den Ehrenmitgliedern gemäss Art. 7 Abs. 5.
- ² Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, üben ihr Stimmrecht selbständig aus. Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten (d.h. dass nicht beide Elternteile das Stimmrecht eines Kindes ausüben können und dass Eltern mehrerer Kinder auch mehrere Stimmen haben können).

Art. 16 Geschäftsgang

- ¹ Die Abteilungsversammlung wird durch das Abteilungskomitee einberufen, und zwar ordnungsgemäss einmal im Jahr. Die Durchführung erfolgt im ersten Semester. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste wird 20 Tage vor der Versammlung den Teilnehmern zugestellt. Anträge sind der Präsidentin / dem Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Abteilungsversammlung (Eingangsdatum) schriftlich einzureichen.
- ² Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder (bei unter 16-jährigen deren gesetzliche Vertreter), die Abteilungsleitung oder das Abteilungskomitee dies verlangen.
- ³ Die Abteilungsversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees geleitet.
- ⁴ Für gültige Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Es kann Antrag auf geheime Wahl gestellt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.
- ⁵ Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.

² In allen Organen der Abteilung ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung des vergangenen Jahres;
- b. Genehmigung des Budgets und Bestimmung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- Wahl der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters nach Anhörung des Leiterinnen- / Leiterrates und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Korpsleitung und den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI;
- d. Wahl der / des Delegierten des Elternrates;
- e. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der drei ordentlichen Mitglieder des Abteilungskomitees;
- f. Wahl der Revisionsstelle;
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h. Änderung der Statuten;
- i. Auflösung der Abteilung;
- Beschluss über eingegangene Anträge.

Abteilungsleitung

Art. 18 Zusammensetzung

- ¹ Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a. der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter;
 - b. den Stufenverantwortlichen.
- ² Beratende Personen der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht sind:
 - a. die / der Jugend und Sport (J+S)-Coach;
 - b. die / der Präses (Jugendarbeiterin / Jugendarbeiter der kath. Pfarrei St. Georgen).

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung.
- ² Die Abteilungsleitung berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung. Sie legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Abteilung.
- ³ Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Aktivmitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.
- ⁴ Die Abteilungsleitung berät und betreut die Leiterinnen / Leiter. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen / Leiter die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.
- ⁵ Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern, zu anderen Jugendorganisationen am Ort und zur Lokalpresse.

Art. 20 Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter

¹ Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Das Amt der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters kann auch von zwei Personen ausgeübt werden.

- ² Sie / er muss volljährig sein und soll nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung gemäss der Pfadibewegung Schweiz (PBS) absolviert haben.
- ³ Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter untersteht bezüglich der aktiven Leitung der Abteilung der Kantonalen Leitung, im Übrigen dem Abteilungskomitee.
- ⁴ Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Aktive Leitung der Abteilung;
 - b. Sicherstellen der Kontinuität in der Abteilungsleitung;
 - c. Höckleitung und Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung;
 - d. Festlegen des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung;
 - e. Einsetzen von Leiterinnen / Leitern;
 - f. Abberufung von Leiterinnen / Leitern aus wichtigen Gründen. Den Betroffenen steht das Beschwerderecht an das Abteilungskomitee offen;
 - g. Planung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen / Leiter auf Abteilungsebene;
 - h. Information des Abteilungskomitees über die Tätigkeit der Abteilung;
 - Kontaktperson für Korps / Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI, termingerechtes Einreichen der statistischen Angaben und des Jahresberichtes an den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI.

Art. 21 Leiterinnen- / Leiterrat

- ¹ Der Leiterinnen- / Leiterrat setzt sich zusammen aus den Leiterinnen / Leitern aller Stufen.
- ² Wichtige Fragen, welche sämtliche Leiterinnen / Leiter betreffen, werden mit allen Mitgliedern, die eine Leitungsfunktion innehaben, entschieden.

Abteilungskomitee

Art. 22 Funktion

Das Abteilungskomitee stellt den Vereinsvorstand dar. Es unterstützt und fördert die Abteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

Art. 23 Zusammensetzung

- ¹ Dem Abteilungskomitee gehören sieben Mitglieder an, namentlich:
 - a. die Präsidentin / der Präsident;
 - b. drei ordentliche Mitglieder;
 - c. die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter:
 - d. die / der Präses (Jugendarbeiterin / Jugendarbeiter der kath. Pfarrei St. Georgen);
 - e. die / der Delegierte des Elternrates.
- ² Die Präsidentin / der Präsident und die drei ordentlichen Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Abteilungsversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt.
- ³ Das Abteilungskomitee konstituiert sich selbst. Folgende Chargen sind zu besetzen:
 - a. Vizepräsidentin / Vizepräsident;
 - b. Kassierin / Kassier;
 - c. Aktuarin / Aktuar.
- ⁴ Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter, die / der Präses und die / der Delegierte des Elternrates dürfen weder Präsidentin / Präsident sein noch sonst eine Charge besetzen.

Art. 24 Geschäftsgang

- ¹ Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens einmal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung der Präsidentin / des Präsidenten, auf Verlangen der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters, der / des Präses, der / des Delegierten des Elternrates oder von mindestens zwei ordentlichen Komiteemitgliedern.
- ² Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- ³ Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Sofern das Amt der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters von zwei Personen ausgeübt wird, haben diese zusammen eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.
- ⁴ Zu den Sitzungen des Abteilungskomitees wird eine Vertreterin / ein Vertreter des APV Helveter St. Georgen eingeladen. Bei Bedarf können Leiterinnen / Leiter zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- ⁵ Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Abteilungskomitee stehen insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Abteilung;
- b. Gliederung der Stufen gemäss Art. 5;
- c. Ernennung der Mitglieder des Elternrates;
- d. Ernennung der Bekleidungsstelle;
- e. Aufsicht über die finanzielle Situation der Abteilung;
- f. Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben;
- g. Regelungskompetenzen betreffend:
 - i. Kasse und Buchhaltung;
 - ii. Unterschriftsberechtigungen;
 - iii. Führung des Mitgliederverzeichnisses;
 - iv. Abteilungsmaterial:
 - v. Bekleidungsstelle;
 - vi. Räumlichkeiten der Pfadi;
 - vii. Verhältnis zur Pfarrei.

Elternrat

Art. 26 Funktion

Der Elternrat vertritt die Interessen der Eltern, sorgt für den Austausch zwischen den Eltern und den Leiterinnen / Leitern und unterstützt die Abteilung im Hintergrund mit Rat und Tat.

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Der Elternrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern inklusive der / des Delegierten des Elternrates, wobei darauf zu achten ist, dass die Mitglieder Eltern von Teilnehmenden verschiedener Stufen sind.

² Die / der Delegierte des Elternrates wird von der Abteilungsversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt.

- ³ Die Mitglieder des Elternrates werden vom Abteilungskomitee auf Vorschlag der / des Delegierten des Elternrates jeweils auf ein Jahr ernannt.
- ⁴ Der Elternrat konstituiert sich selbst. Jeder Stufe wird in der Regel ein Elternratsmitglied zugeteilt.

Art. 28 Geschäftsgang

- ¹ Der Elternrat versammelt sich jährlich mindestens einmal. Weitere Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.
- ² Die / der Delegierte des Elternrates leitet die Sitzungen. Bei Bedarf können Mitglieder des Abteilungskomitees, der Abteilungsleitung oder einzelne Leiterinnen / Leiter beigezogen werden.
- ³ Die Elternräte nehmen einmal jährlich an einem Höck der ihnen zugeteilten Stufe teil.

Art. 29 Aufgaben

Der Elternrat hat folgende Aufgaben:

- a. Anlaufstelle für die Abteilungsleitung, Leiterinnen / Leiter sowie Eltern bei Fragen und Problemen;
- b. Entgegennahme und Weiterleitung des Feedbacks von Eltern und Kindern;
- c. Vermittlung bei Problemen zwischen Leiterinnen / Leitern und Eltern;
- d. Beistand für Leitungspersonen in Notsituationen;
- e. Teilnahme und Mithilfe an Abteilungsanlässen.

Revisionsstelle

Art. 30 Zusammensetzung

Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von jeweils einem Jahr zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren und eine Ersatzrevisorin / einen Ersatzrevisor, die nicht gleichzeitig eine andere Funktion in der Pfadiabteilung ausüben dürfen.

Art. 31 Aufgaben

Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung und Rechnung der Pfadiabteilung Helveter und stellen der Abteilungsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Finanzen und Haftung

Art. 32 Kassierin / Kassier

- ¹ Die Kassierin / der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Abteilung verantwortlich.
- ² Sie / er informiert das Abteilungskomitee mindestens einmal im Jahr über die finanzielle Situation der Abteilung.

Art. 33 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 34 Budget

Für die laufenden Ausgaben der Abteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.

Art. 35 Einnahmen und Abteilungsvermögen

- ¹ Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus:
 - a. den Jahresbeiträgen von Aktivmitgliedern;
 - b. den wiederkehrenden finanziellen Unterstützungen von Passivmitgliedern;
 - c. weiteren Einnahmen aus Aktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.;
 - d. Erträgen des Vereinsvermögens.
- ² Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sowie das Material stehen im Eigentum der Abteilung.

Art. 36 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 37 Zeichnungsberechtigung

Mitglieder des Abteilungskomitees zeichnen für die Pfadiabteilung mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Diverses

Art. 38 Bekleidungsstelle

Das Abteilungskomitee ernennt eine für die Führung der Bekleidungsstelle verantwortliche Person.

Art. 39 Abteilungszeitung

Unter dem Namen "Windrose" erscheint das offizielle Mitteilungsblatt der Abteilung.

Art. 40 APV Helveter St. Georgen

Unter dem Namen "APV Helveter St. Georgen" besteht ein unabhängiger Altpfadfinderverein der ehemaligen Mitglieder der Pfadiabteilung Helveter, dessen Mitglieder gestützt auf Art. 7 Abs. 4 lit. a Passivmitglieder der Abteilung sind. Der APV Helveter St. Georgen unterstützt die Abteilung mit einem jährlichen Pauschalbetrag.

Schlussbestimmungen

Art. 41 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können von der Abteilungsversammlung abgeändert werden, wenn ein Abänderungsantrag mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 42 Auflösung der Abteilung

¹ Die Auflösung der Abteilung Helveter kann nur von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird und an welcher wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten gemäss Art. 14 vertreten sind. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, so ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann bei der zweiten Einberufung gültig verhandeln ohne Rück-sicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. In jedem Fall muss der Auflösungsbeschluss die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

Art. 43 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 14. März 2011 und treten nach Annahme durch die Abteilungsversammlung vom 27. März 2024 und nach Genehmigung durch das Komitee des Pfadi Kantonalverbands SG/AR/AI in Kraft.

St. Georgen, Datum				
Der Präsident des Abteilungskomitees	Die Abteilungsleiter			
Markus Farner / Mungg	Jeremias Akermann / Sams	Ruben Stucki / Meru		
Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI				
St. Gallen, Datum				
Der Präsident des Kantonalkomitees	Die Kantonsleiterin			
Daniel Rüttimann /Tschiggo	Lidia Truxius / Elmex			

² Ein allfällig vorhandener Überschuss in der Kasse geht mit den Aktiven und Sachwerten zur Aufbewahrung an die katholische Pfarrei St. Georgen über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Abteilung nicht wieder neu gebildet, so entscheidet der Pfarreirat der katholischen Pfarrei St. Georgen über die Verwendung des Vermögens, welches jedoch nur für die Verwendung in Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden darf.

Inhalt

ALLGEME	EINES	1
Art. 1	Name, rechtliche Stellung, Sitz	1
Art. 2	Verbandszugehörigkeit	1
Art. 3	Zweck	1
Art. 4	Methode	1
Art. 5	Gliederung	2
Art. 6	Kennzeichen	2
MITGLIE	DSCHAFT	2
Art. 7	Mitgliederkategorien	2
Art. 8	Erwerb der Mitgliedschaft	2
Art. 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Art. 10	Ende der Mitgliedschaft	3
Art. 11	Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt	3
Art. 12	Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss	3
Art. 13	Folgen von Austritt und Ausschluss	3
ORGANE	DER ABTEILUNG	4
Allgemeine	es	4
Art. 14	Definition	4
Abteilungs	sversammlung	4
Art. 15	Zusammensetzung und Stimmrecht	4
Art. 16	Geschäftsgang	4
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen	5
Abteilungs	loitung	5
Art. 18		
	Zusammensetzung	5
Art. 19	Aufgaben und Kompetenzen	5 5
Art. 20	Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter	
Art. 21	Leiterinnen- / Leiterrat	6
Abteilungs	skomitee	6
Art. 22	Funktion	6
Art. 23	Zusammensetzung	6
Art. 24	Geschäftsgang	7
Art. 25	Aufgaben und Kompetenzen	7
Elternrat		7
Art. 26	Funktion	7
Art. 27	Zusammensetzung	7
Art. 28	Geschäftsgang	8
Art. 29	Aufgaben	8
Revisionss	telle	8
Art. 30	Zusammensetzung	8
Δrt. 30	Aufgahen	8

FINANZEN UND HAFTUNG		8
Art. 32	Kassierin / Kassier	8
Art. 33	Rechnungsjahr	8
Art. 34	Budget	9
Art. 35	Einnahmen und Abteilungsvermögen	9
Art. 36	Haftung	9
Art. 37	Zeichnungsberechtigung	9
DIVERSES	3	9
Art. 38	Bekleidungsstelle	9
Art. 39	Abteilungszeitung	9
Art. 40	APV Helveter St. Georgen	9
SCHLUSSE	BESTIMMUNGEN	9
Art. 41	Änderung der Statuten	9
Art. 42	Auflösung der Abteilung	10
Art. 43	Inkraftsetzung	10